

Mustersatzung für Stadtmarketingvereine

I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ... und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in ... zu verbessern. Er soll dazu beitragen, dass die Stadt ... insbesondere ihre Aufgaben in den Bereichen Handel, Dienstleistung und Tourismus immer besser wahrnimmt. In diesem Zusammenhang soll auch die Koordination zwischen den wirtschaftlichen Sektoren und den Bereichen Arbeiten und Wohnen, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Freizeit optimiert werden. Ferner soll durch eine aktive planerische und konzeptionelle Mitwirkung und ein koordiniertes, das gesamte Stadtgebiet umfassende Sponsoring der Mitglieder langfristig eine Steigerung der Kaufkraft herbeigeführt werden.
2. Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein
 - Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und / oder gewerbliche Tätigkeit in ... ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen der Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;
 - eine Marketing-Konzeption für ... entwickeln und umsetzen sowie ihre Umsetzung durch Dritte fördern;
 - Anstöße und Anregungen für die Entwicklung ... geben, z.B. durch Veröffentlichungen, öffentliche Veranstaltungen und Workshops.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
 - das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt ... nach innen und außen, auch durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen oder deren Unterstützung;
 - die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft und wirtschaftliche Attraktivität der Stadt ... steigern, sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
 - die Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
 - die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- oder Standortanalysen, Bausteinen zu Marketing-Konzepten und ähnlichen Analysen und Gutachten und deren Verwertung zur Förderung der Bekanntheit und des Außenbildes der Stadt ... ;
 - die Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Stadt über ihre jeweiligen Aktivitäten.

4. Die koordinierende Wirkung des Vereins bietet den Mitgliedern folgende Vorteile:
 - Zusammenfassung von Sponsorings, um Größenordnungen zu erreichen, die nachhaltige Effekte erzielen;
 - Planung und Erfolgskontrolle der ergriffenen Maßnahmen;
 - Erkenntnisse aus der Planungs- und Konzeptarbeit, die für die betrieblichen Entscheidungen maßgeblich sein können;
 - Standortwerbung zur Verbesserung des Zugangs zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten;
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Werbung für das Mitglied auf Plakaten, in Broschüren, Anzeigen und ähnlichen Publikationen des Vereins bzw. durch die Möglichkeit des Mitglieds auf die Unterstützung des Vereins werblich aufmerksam zu machen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können juristische und volljährige natürliche Personen als Mitglieder angehören.
2. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein.

III. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

2. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung einer oder eine der Stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs.1, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, so weit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen Gesamtstimmzahl beantragt geheime Abstimmung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Festsetzung von Umlagen, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen, mit Zweidrittelmehrheit;
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens dreimal wieder gewählt werden dürfen;
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - der hauptamtlichen Geschäftsführerin oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer (im Falle ihrer Bestellung nach Absatz 7).
 - Im übrigen gehören dem Vorstand bis zu ... weitere Vorstandsmitglieder an.Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. 2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet nach der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt.
3. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
 - die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sie durch den Vorsitzenden einzuladen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschliessen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.
 6. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, so weit sie ihr Amt nicht kraft Satzung oder durch Niederlegung verlieren.
 7. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und Alleinvertretungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag der Geschäftsführung einstellen und entlassen, so weit er die Geschäftsführung nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen ermächtigt.

IV. Beiträge, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 9 Beiträge

1. Der Verein beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung muss einen Mindestbeitrag enthalten. Sie kann die Beiträge im übrigen nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigen.
2. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 4 Abs. 1, die Folgen säumiger Beitragszahlung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

V. Satzungsänderung, Auflösung

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn die Träger von mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 13 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend.
2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum